



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Volker Beck, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 6. April 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2017**  
HIER **Arbeitsnummer 3/223**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck  
vom 29. März 2017  
(Monat März 2017, Arbeits-Nr. 3/223)

---

Frage

*Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass einer Person, die erlaubte und von der Rechtsordnung nicht missbilligte Handlungen ausführt (z. B. Religionswechsel, Geburt eines nichtehelichen Kindes, politische Aktivitäten, Coming-Out), der Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bzw. weiteren Menschenrechtsverletzungen nicht versagt werden darf, und inwiefern setzt sie sich auf europäischer Ebene für die Streichung von Art. 5 Abs. 3 des Vorschlags für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD)) ein, wonach einem Folgeantragsteller in der Regel nicht die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr oder der ernsthafte Schaden auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat, und ihm infolgedessen jedenfalls eine schlechtere Rechtsstellung zugestanden wird als anerkannten Flüchtlingen und in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Recht kein Äquivalent zum nationalen Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) kennt, die Abschiebung in einen Verfolgerstaat droht?*

Antwort

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass Personen, denen in ihren Herkunftsländern eine asylrechtserhebliche Gefahr droht, grundsätzlich Schutz zu gewähren ist. Die zu gewährende Schutzform richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Unabhängig von der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikations-Richtlinie), die durch eine „Qualifikations-Verordnung“ ersetzt werden soll, betet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Schutz vor einer Abschiebung in ein Land, in dem der abzuschiebenden Person die Gefahr einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung oder einer Kettenabschiebung in ein solches Land droht. Als Vertragsparteien der EMRK sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die sich aus der EMRK ergebenden Abschiebungsverbote zu beachten.

Die Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags zur Qualifikations-Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der derzeit geltenden Qualifikations-Richtlinie sollen verhindern, dass ein Drittstaatsangehöriger, der bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, durch missbräuchlich selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände nachträglich die Voraussetzungen der Schutzgewährung selbst herbeiführt. Die Bundesregierung hat gegen die vollständige Streichung des Artikels 5 Absatz 3 in dem Vorschlag zur Qualifikations-Verordnung (und der Verlagerung der Fragestellung in den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU) Vorbehalt eingelegt, da damit eine Abweichung vom geltenden nationalen Recht verbunden wäre.